

**Vereinbarung über die Bildung der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen
Sachsen-Anhalt“**

– AGFK LSA –

Zum Zweck der Förderung des Radverkehrs schließen die in der Anlage 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) folgende Vereinbarung zur Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA).

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form genutzt. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Präambel

Der Radverkehr soll in Sachsen-Anhalt systematisch gefördert werden. Insbesondere soll der Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitverkehr erhöht werden, damit dem Umweltschutz und der Gesundheitsförderung besser Rechnung getragen und letztlich die Verkehrssicherheit erhöht wird. Darüber hinaus soll der Fahrradtourismus als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor gestärkt werden.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt stehen dabei oft vor ähnlichen Herausforderungen. Durch den Austausch von gegenseitigen Erfahrungen und die Bündelung ihrer Kräfte im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit können die Kommunen mehr erreichen.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die Kommunen in Sachsen-Anhalt gemäß den in ihrer Geschäftsordnung formulierten Zielen und Aufgaben bei der Förderung des Radverkehrs unterstützen. Die Vernetzung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft soll dazu beitragen, die Kommunen zu motivieren, mit eigenen Initiativen und gemeinsamen Aktionen die Bedingungen für den Radverkehr in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu verbessern. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird darüber hinaus eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 1

Bildung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Kommunen wollen, dass der Radverkehr integrierter Bestandteil der kommunalen Verkehrspolitik und der nachhaltigen Mobilität in Sachsen-Anhalt wird. Sie haben sich daher zum Ziel gesetzt, durch ihre Zusammenarbeit den Radverkehr in Sachsen-Anhalt zu fördern und wesentlich zu verbessern. Sie bilden deshalb eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA).
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK LSA)“.
- (3) Sitz der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist der der geschäftsführenden Kommune.
- (4) Das Gebiet der Arbeitsgemeinschaft umfasst das gesamte Gebiet der beteiligten Mitgliedskommunen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher keine Rechtsgeschäfte abschließen oder in anderer Weise rechtliche Verpflichtungen eingehen. Ihr kann weder eine öffentliche Aufgabe übertragen, noch kann sie mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt werden.

§ 2
Rechtswirkung, Geschäftsordnung und
Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat nur beratende Funktion. Die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft entfalten keine Verbindlichkeit für die Mitgliedskommunen. Eine Bindungswirkung von Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft tritt erst ein, wenn und soweit das bei der Mitgliedskommune zuständige Organ im Einzelfall die Übernahme der Beratungsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft beschließt.
- (2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitgliedskommunen bleiben unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft im Einzelnen, der Abschluss von Rechtsgeschäften und die Deckung des Finanzbedarfs sind in der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft geregelt. Diese ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3
Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am ~~11. November 2019~~ *Termin muß noch aktualisiert werden* in Kraft.
- (2) Jede Mitgliedskommune ist berechtigt, ihren Austritt schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft bleibt unter den übrigen Mitgliedskommunen fortbestehen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist aufgelöst, sobald nur noch eine Mitgliedskommune übrigbleibt oder die Auflösung von den Mitgliedskommunen beschlossen wird. Im Falle der Auflösung setzen sich die Mitgliedskommunen auseinander und schließen eine Vereinbarung zum Vermögen und zu Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4
Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Name der Kommune:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Ort, Datum

Zeichnungsberechtigter Vertreter

- Siegelabdruck -

**Anlage 1
zur Vereinbarung
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“**

Verzeichnis der kommunalen Gebietskörperschaften bzw. deren Zusammenschlüsse, in der Vereinbarung als Mitgliedskommunen bezeichnet:

1. Gemeinde Calvörde

Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde
beigetreten am 22. Oktober 2019

2. Gemeinde Erxleben

Breite Straße 2, 39343 Erxleben
beigetreten am 22. Oktober 2019

3. Aken (Elbe)

Markt 11, 06385 Aken (Elbe)
beigetreten am 23. Oktober 2019

4. Hansestadt Osterburg (Altmark)

Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg
beigetreten am 23. Oktober 2019

5. Stadt Hohenmölsen

Markt 1, 06679 Hohenmölsen
beigetreten am 23. Oktober 2019

6. Stadt Wolmirstedt

August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
beigetreten am 23. Oktober 2019

7. Gemeinde Eilsleben

Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben
beigetreten am 24. Oktober 2019

8. Gemeinde Harbke

Halberstädter Straße 16, 39365 Harbke
beigetreten am 24. Oktober 2019

9. Gemeinde Hötensleben

Hospitalstraße 1, 39393 Hötensleben
beigetreten am 24. Oktober 2019

10. Gemeinde Muldestausee

Neuwerk 3, 06774 Muldestausee
beigetreten am 24. Oktober 2019

11. Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Markt 11, 38835 Osterwieck
beigetreten am 24. Oktober 2019

12. Gemeinde Sommersdorf

Harbker Straße 7, 39365 Sommersdorf
beigetreten am 24. Oktober 2019

13. Gemeinde Ummendorf

Wormsdorfer Straße 3, 39365 Ummendorf
beigetreten am 24. Oktober 2019

14. Gemeinde Völpke

Schulstraße 20, 39393 Völpke
beigetreten am 24. Oktober 2019

15. Gemeinde Wefensleben

Heinrich-Heine-Straße 8, 39365 Wefensleben
beigetreten am 24. Oktober 2019

16. Stadt Annaburg

Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg
beigetreten am 25. Oktober 2019

17. Stadt Schönebeck (Elbe)

Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)
beigetreten am 26. Oktober 2019

18. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
beigetreten am 28. Oktober 2019

19. Stadt Wettin-Löbejün

Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün
beigetreten am 28. Oktober 2019

20. Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
beigetreten am 29. Oktober 2019

21. Gemeinde Jübar

Bahnhofstraße 10 c, 38489 Jübar
beigetreten am 29. Oktober 2019

22. Hansestadt Stendal

Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal
beigetreten am 29. Oktober 2019

23. Einheitsgemeinde Stadt Teuchern

Markt 21, 06682 Teuchern

beigetreten am 29. Oktober 2019

24. Gemeinde Colbitz

Teichstraße 1, 39326 Colbitz

beigetreten am 30. Oktober 2019

25. Stadt Halberstadt

Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt

beigetreten am 30. Oktober 2019

26. Stadt Calbe (Saale)

Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

beigetreten am 5. November 2019

27. Lutherstadt Wittenberg

Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg

beigetreten am 5. November 2019

28. Stadt Sandersdorf-Brehna

Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna

beigetreten am 5. November 2019

29. Gemeinde Huy

Bahnhofstraße 243, 38838 Huy OT Dingelstedt am Huy

beigetreten am 6. November 2019

30. Hansestadt Gardelegen

R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen

beigetreten am 6. November 2019

31. Landeshauptstadt Magdeburg

Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg
beigetreten am 7. November 2019

32. Stadt Mücheln (Geiseltal)

Markt 1, 06249 Mücheln (Geiseltal)
beigetreten am 8. November 2019

33. Stadt Wanzleben - Börde

Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
beigetreten am 8. November 2019

34. Stadt Thale

Rathausplatz 1, 06502 Thale
beigetreten am 8. November 2019

35. Stadt Halle

Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)
beigetreten am 11. November 2019

36. Stadt Zörbig

Markt 12, 06780 Zörbig
beigetreten am 11. November 2019

37. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
beigetreten am 20. November 2019

38. Gemeinde Ingersleben

Beendorfer Straße. 4a, 39343 Ingersleben OT Morsleben
beigetreten am 22. November 2019

39. Stadt Staßfurt

Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
beigetreten am 28. November 2019

40. Goethestadt Bad Lauchstädt

Markt 1, 06245 Goethestadt Bad Lauchstädt
beigetreten am 09. Dezember 2019

41. Gemeinde Beendorf

Schulplatz 5, 39343 Beendorf
beigetreten am 24. Oktober 2019

42. Gemeinde Bülstringen

Hauptstraße 50, 39345 Bülstringen
beigetreten am 11. Dezember 2019

43. Landkreis Stendal

Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal
beigetreten am 17.01.2020

44. Welterbestadt Quedlinburg

PF 1429, 06472 Quedlinburg
beigetreten am 17.02.2020

45. Stadt Sangerhausen

Markt 7a, 06526 Sangerhausen
beigetreten am 25.03.2020

46. Stadt Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt)

beigetreten am 08.06.2020

47. Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

beigetreten am 10.07.2020

48. Stadt Ilsenburg (Harz)

Harzburger Str. 24, 38871 Ilsenburg (Harz)

beigetreten am 14.07.2020

49. Stadt Ballenstedt

Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt

beigetreten am 03.08.2020

50. Stadt Weißenfels

Markt 1, 06667 Weißenfels

beigetreten am 05.08.2020

51. Stadt Tangerhütte

Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

beigetreten am 17.08.2020

52. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz

beigetreten am 25.08.2020

Aken (Elbe), 24. September 2020

**Anlage 2
zur Vereinbarung
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“**

**Geschäftsordnung der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen
Sachsen-Anhalt“
– GO AGFK LSA –**

durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 11.12.2019
inklusive der 1. Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 26.08.2020

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form genutzt. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Rechtsgrundlage

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die unterzeichnete Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA).

§ 2 Zweck der Bildung der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der AGFK LSA ist die systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitradverkehr zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern und den Fahrradtourismus als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor zu stärken. Die AGFK LSA wird eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die AGFK LSA soll als landesweiter zentraler Ansprechpartner für den Radverkehr für die Kommunen in Sachsen-Anhalt dienen.

§ 3 Aufgaben

Zu Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die AGFK LSA insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- (1) Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades im Alltags- und Freizeitverkehr durch die Entwicklung und Durchführung konkreter Projekte, Aktionen und Praxisbeispiele**

Die AGFK LSA wird ihre Mitglieder darin unterstützen, ein fahrradfreundliches Klima zu erzeugen und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit zu einer allgemeinen Bewusstseinsbildung beitragen.

- (2) Unterstützung der Mitglieder unter anderem bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplanes NRVP und des Landesradverkehrsplanes LRVP**

Die AGFK LSA entwickelt und unterstützt Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsfelder des Nationalen Radverkehrsplans, des Landesradverkehrsplans sowie regionaler

und lokaler Pläne zum Radverkehr. Sie engagiert sich dabei beispielsweise als Mitauftraggeber, wirbt Fördermittel beim Bund ein oder führt eigenverantwortlich Wettbewerbe durch.

(3) Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Konzepten und bei der Beantragung von Fördermitteln

Die AGFK LSA unterstützt innovative und vorbildhafte Praxisbeispiele und Aktionen in den Mitgliedskommunen. Sie wird sich dafür einsetzen, dass diese unter finanzieller Beteiligung des Landes durchgeführt werden können. Modellprojekte, die noch nicht dem bestehenden Regelwerk entsprechen, sollen in den Mitgliedskommunen getestet werden, um Erfahrungswerte für die Weiterentwicklung der Regelwerke zu sammeln.

Ein wichtiger Bereich zur Unterstützung der Mitglieder ist die Beratung bei der Beantragung von Fördermitteln. Die AGFK gewährleistet eine bessere Transparenz der Fördermöglichkeiten und berät und unterstützt die Mitglieder bei der Antragstellung. Ferner wird sie sich dafür einsetzen, dass es seitens des Landes eine besondere finanzielle Förderung gibt, die insbesondere Mitgliedskommunen offensteht.

(4) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder

Die Mitarbeiter einer Mitgliedskommune können sich mit ihren planerischen oder sonstigen spezifischen Fragestellungen der Radverkehrsförderung an die AGFK LSA wenden. Sofern das vorhandene Wissen im Netzwerk nicht ausreicht, kann die AGFK LSA beschließen, Gutachten beauftragen zu lassen. Die Ergebnisse der Gutachten stehen allen Mitgliedern der AGFK LSA zur Verfügung.

Die AGFK LSA unterstützt ihre Mitglieder durch die Herausgabe von Broschüren und Planungshinweisen sowie durch Sammlung und Auswertung vorbildlicher Praxisbeispiele. Darüber hinaus soll die AGFK LSA Musterlösungen und Standards der Radverkehrsförderung als Hilfestellung für die Mitglieder entwickeln. Ergänzungen der bestehenden Regelwerke und Hinweise zur praktischen Anwendung dienen der Umsetzung einer regelkonformen Radverkehrsinfrastruktur und tragen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

(5) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

Die AGFK LSA führt regelmäßige Mitgliederversammlungen durch, damit das Netzwerk zu einer Plattform für einen unkomplizierten Erfahrungs- und Informationsaustausch wird.

Probleme und Wissensbedarfe in den Kommunen ähneln sind häufig. Fachliche Informationen werden zentral zusammengetragen und den Mitgliedern aufbereitet zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung und Verlinkung digitaler Daten (z. B. Karten zur Radverkehrsinfrastruktur, Radverkehrskonzepte usw.) wird die vernetzte Zusammenarbeit noch stärker gefördert.

(6) Organisation von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen

Die AGFK LSA organisiert Seminare, Workshops und Exkursionen zu wiederkehrenden Themen und Fragestellungen der Mitglieder sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung, Richtlinien und Rechtsprechung.

(7) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen in der Öffentlichkeit

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zählen zu den zentralen Elementen einer erfolgreichen Radverkehrsförderung. Durch die Entwicklung und Bereitstellung von einheitlichen Designs, Flyern, Broschüren und Plakaten bis hin zu integrierten Marketingkampagnen soll auf eine professionelle Art und Weise das Image des Radverkehrs verbessert werden.

Ein zentraler Internetauftritt für die AGFK LSA dient als Informationsplattform für die Mitglieder sowie der Außendarstellung und Transparenz der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Öffentlichkeit sowie potenziellen weiteren Mitgliedskommunen.

(8) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren sowie Mitwirkung bei der Verbesserung von Förder- und Finanzierungsregelungen

Die AGFK LSA setzt sich beim Land, beim Bund und bei der EU für die radverkehrsspezifischen Interessen ihrer Mitglieder ein. Das vorhandene Fachwissen soll dazu beitragen, dass Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten praxisorientiert und im Sinne der Mitglieder ausgestaltet werden.

Durch eine intensive Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen sowie durch jede weitere Mitgliedschaft gewinnt die Argumentation der AGFK LSA an Gewicht und die radverkehrsspezifischen Interessen der Kommunen werden stärker gehört.

(9) Nachhaltige Unterstützung des Radverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr sowie für den Tourismus

Die AGFK LSA bietet ihren Mitgliedern eine Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ an. Damit stellen die zertifizierten Kommunen ihre nachhaltige Radverkehrspolitik öffentlichkeitswirksam sowohl nach außen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch nach innen gegenüber Politik und Verwaltung positiv dar.

Durch Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern des SPNV und ÖPNV werden insbesondere im Alltagsverkehr multimodale Wegeketten mit dem Umweltverbund gestärkt. Durch Kooperationen mit weiteren Handlungsträgern (Tourismusverbände, ADFC usw.) können zudem Synergieeffekte für den Tourismus genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der AGFK LSA können nur kommunale Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt sowie deren Zusammenschlüsse werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Schreiben an die Geschäftsstelle beantragt. Der Antrag hat eine Begründung sowie einen Beschluss des Vertretungsorgans der aufnahmeinteressierten Kommune zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst einen Beschluss zu dem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Änderung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung wird die Aufnahme durch Übergabe der Mitgliedsurkunde vollzogen. Ein negativer Beschluss der Mitgliederversammlung wird der antragstellenden Kommune durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied setzt voraus, dass der Radverkehr im eigenen Zuständigkeitsbereich aktiv gefördert wird, zum Beispiel durch fachliche Konzeptionen mit Integration des Radverkehrs (Verkehrskonzepte, Mobilitätskonzepte, Projektlisten, Beschlüsse oder vergleichbares). Verfügt die antragstellende Kommune zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages nicht über eine vergleichbare Konzeption, sollte mindestens die konkrete Absicht bestehen, dass im Zeitraum von drei Jahren eine Konzeption mit Bezug auf den Radverkehr erstellt wird.
- (5) Kann eine Kommune aus bestimmten Gründen die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, fällt die Entscheidung über die Aufnahme letztlich durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann in Fällen grober Verstöße gegen die Geschäftsordnung und die Zielsetzung der AGFK LSA das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus der AGFK LSA beschließen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss zum Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

- (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung oder zu einem Stichtag für beendet erklären.
- (7) Bereits gezahlte Mitgliedsumlagen werden im Fall der unterjährigen Kündigung, des zeitweiligen Aussetzens oder eines Ausschlusses nicht erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beschluss über die Aufnahme dazu, die Zielsetzungen und Aufgaben der AGFK LSA anzuerkennen. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, die Interessen der AGFK LSA zu fördern.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich bei der Durchführung der Vereinbarung und der Geschäftsordnung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und auftretende Meinungsverschiedenheiten gemeinsam zu lösen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Mit dem Eintritt in die AGFK LSA haben die Mitglieder das Recht, die von der AGFK angebotenen Dienstleistungen kostenfrei in Anspruch zu nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- (5) Mit Eintritt in die AGFK LSA nehmen die Mitglieder nach ihren Möglichkeiten an gemeinsamen Projekten und Aktivitäten teil. Diese werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen, vorgestellt und ausgewertet.
- (6) Mit der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder das Recht, mit der Zugehörigkeit zur AGFK LSA für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
- (7) Die Mitglieder können gem. § 3 Abs. 1 bei der AGFK LSA einen Antrag auf Verleihung der Eigenschaft „Fahrradfreundliche Kommune“ (Zertifizierung) stellen. Hierzu sind die von der AGFK LSA in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium erarbeiteten Kriterien zu erfüllen, die von einer unabhängigen Kommission vor Ort überprüft werden. Mit der Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ erhält die betreffende Kommune das Recht, mit dieser Zertifizierung für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
- (8) Jedes Mitglied sollte entsprechend seiner Möglichkeiten die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft bei Veröffentlichungen und im Internet eigenverantwortlich nach dem Corporate Design der AGFK LSA deutlich machen. Jedem Mitglied werden die entsprechenden Grundlagen bzw. Vorlagen zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Mitglieder machen gegenüber der AGFK LSA für die von ihnen erbrachten Leistungen und Aufwendungen keine finanziellen Forderungen geltend.
- (10) Im Falle eines Beschlusses zur Erhebung von Mitgliederumlagen gem. § 13 Abs. 2 verpflichten sich die Mitglieder zur fristgerechten Zahlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einem mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bediensteten vertreten. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde oder ein vom Rat gewählter Vertreter. Die Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde kann die Vertretung ihrer Interessen mit einer schriftlichen Vollmacht auch auf einen Bediensteten ihrer Verbandsgemeinde übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied der AGFK LSA eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme kann die Stimme auf einen schriftlich benannten Vertreter übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung trägt dafür Sorge, die Mitgliederversammlung fristgemäß einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel in einer der Mitgliedskommunen. Der Ort der nächsten Sitzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die jeweilige Mitgliedskommune unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. die Geschäftsstelle bei der Organisation der nächsten Sitzung (Raumbereitstellung, Technik usw.).
- (5) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Sitzung und trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern übermittelt wird. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle oder eines Dritten bedienen.
- (6) Mitglieder des Fachbeirates und Gäste nehmen nur auf Einladung an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
 - dem ersten und dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - dem Hauptverwaltungsbeamten der Geschäftsführenden Kommune.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Vorstandsmitglied kann jeweils nur ein Vertreter aus einer Mitgliedskommune sein. Endet die Mitgliedschaft der Kommune, endet auch die Position

§ 9 Fachbeirat

Die Mitgliederversammlung kann zur politischen und fachlichen Unterstützung durch Beschluss einen Fachbeirat aus fachlich kompetenten Vertretern von Behörden, Institutionen und Organisationen einberufen. Die Kosten für die Mitarbeit im Fachbeirat werden nicht durch die AGFK LSA getragen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die AGFK LSA bedient sich zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird bei der geschäftsführenden Kommune eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle und die Geschäftsstellentätigkeit werden aus den Finanzmitteln gemäß § 13 finanziert.
- (4) Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem die Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung, die Beratung von Mitgliedern und die Kommunikation von Informationen.
- (5) Die Arbeit der Geschäftsstelle schließt die Unterstützung der AGFK LSA bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen und Weitervermitteln von Erkenntnissen und beim Erkennen wichtiger Arbeits-/Schwerpunktthemen ein.
- (6) Neben der inhaltlichen Begleitung der AGFK LSA obliegen der Geschäftsstelle Planungs- und Organisationstätigkeiten sowie die Koordination von Arbeitsabläufen.
- (7) Die näheren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (8) Die Geschäftsstelle kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Dienstleistungen auch Nichtmitgliedskommunen gegen eine Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Kostenaufstellung festzulegen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - diese Geschäftsordnung und deren Änderungen gem. § 11 Abs. 5

- die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Aufgaben gem. § 3
- die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 4
- das zeitweilige Aussetzen einer Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus der AGFK LSA gem. § 4 Abs. 6
- die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten gem. § 5 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 4
- die Aufnahmekriterien und Prüfungskommission im Rahmen der Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune“ gem. § 5 Abs. 7
- die Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Stellvertreter gem. § 7 Abs. 2
- die Kostenübernahme gem. § 7 Abs. 4
- den Wirtschaftsplan und den Jahresabschlussbericht gem. § 8 Abs. 4
- die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Geschäftsführenden Kommune gem. § 8 Abs. 7
- die Einberufung des Fachbeirates gem. § 9
- die Auflösung der AGFK LSA durch Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ gem. § 11 Abs. 5
- die Erhebung einer Mitgliederumlage gem. § 13 Abs. 2

und bestätigt die geschäftsführende Kommune gem. § 8 Abs. 1.

- (2) Beschlüsse, die die Entwicklung der Mitglieder betreffen oder finanzielle Auswirkungen auf die Mitglieder haben, haben mit Ausnahme der Erhebung einer Mitgliederumlage gem. § 13 Abs. 2 lediglich empfehlenden Charakter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Umlaufbeschlüsse sind im Bedarfsfall möglich. Das Umlaufverfahren setzt voraus, dass die Mitglieder zunächst dem Umlaufverfahren zustimmen. Erst danach darf der eigentliche Beschluss gefasst werden.
- (4) Gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekte und Aktivitäten werden mit den der AGFK LSA für ihre Zwecke zur Verfügung stehenden Finanzmitteln finanziert. Eine direkte Beteiligung der AGFK LSA an Bauvorhaben einzelner Mitgliedskommunen ist nicht vorgesehen.
- (5) Zur Änderung dieser Geschäftsordnung oder zur Auflösung der AGFK LSA durch Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abweichend hiervon ist für Änderungen der Vereinbarung i. V. m. der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern Abs. 3 anzuwenden.

- (6) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zu übersenden. Geht innerhalb von weiteren zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt der Beschluss als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Schirmherrschaft

Schirmherr der AGFK LSA ist der Minister des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzmittel der AGFK LSA werden jeweils vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen aus Zuschüssen aus dem Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt, Mitgliederumlagen, Aufwandsentschädigungen gem. § 10 (8) und weiteren Zuwendungen aufgebracht. Diese zweckgebundenen Mittel werden von der geschäftsführenden Kommune in eigenem Namen im Sinne der Mitglieder und des Zweckgebungswecks verwendet. Über die Verwendung der Mittel ist den Mitgliedskommunen der Arbeitsgemeinschaft Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die AGFK LSA prüft im Zuge der jährlichen Finanzberatungen, ob ein Beschluss zur Erhebung von Mitgliederumlagen zu fassen ist und legt im Beschlussfall den Fälligkeitszeitpunkt fest. Die Mitgliederumlage dient insbesondere der Finanzierung der Aufgaben gemäß § 3 sowie der Personal-, Neben- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung. Die Mitgliederumlage wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Sie tritt in Kraft, nachdem die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat und alle Mitgliedskommunen die Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ unterzeichnet haben.